

12. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 18.12.1997

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), § 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr beträgt 57 € je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.

(2) Für die vergebliche Anfahrt sind 100,00 € zu zahlen. Eine vergebliche Anfahrt entsteht, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage wegen Verschulden des Abgabepflichtigen entgegen der Maßgabe § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 Satz 3 der Abwasserbeseitigungssatzung für den Schlammsaugwagen nicht zugänglich ist.

(3) Ist auf Antrag eines Grundstückseigentümers oder eines von ihm Bevollmächtigten eine Notfallentleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich, so sind der Stadt Aurich die ihm hierbei entstehenden Kosten in Höhe von pauschal 50,00 € zusätzlich zur Leistungsgebühr gem. Abs. 1 zu erstatten

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Aurich, den 12.12.2025

Stadt Aurich

Feddermann
Bürgermeister

